



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

15.12.2025
Seite 1 von 2

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1 a
76228 Karlsruhe

Aktenzeichen:
13 K 9717/25
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0221 2066 9130

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg
gegen
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

ist Ihre Klage am 14.12.2025 bei Gericht eingegangen.

Die Beklagte ist zur Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Klage aufgefordert worden.

Die Beklagte ist aufgefordert worden, die Verwaltungsvorgänge zu übersenden.

Anliegend erhalten Sie den Beschluss über die vorläufige Festsetzung des Streitwerts. Bei dem festgesetzten Betrag handelt es sich nicht um zu zahlende Gerichtskosten. Die Festsetzung des Streitwerts ist lediglich zur Bestimmung der Gerichtsgebühren erforderlich und dient der Erstellung der Gerichtskostenrechnung.

Hausanschrift
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Teilen Sie bitte mit, ob Sie mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) anstelle der Kammer einverstanden sind.

Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag
7.30 – 16.00 Uhr
Freitag 7.30 – 15.30 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

Die Kammer weist auf die Vorschrift des § 6 Abs. 1 VwGO hin. Danach soll die Kammer den Rechtsstreit in der Regel einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Justizverwaltungssachen finden Sie unter www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum.

USt-IdNr. DE356920802



Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Dies kann auch ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Beteiligten erfolgen. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Das Gericht behält sich eine Trennung des Verfahrens orientiert an den vier Beschwerden vor.

Die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens werden elektronisch geführt.

Mit freundlichen Grüßen

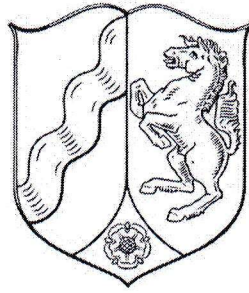
Der Vorsitzende der 13. Kammer

Huschens
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Köln

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
BESCHLUSS

13 K 9717/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1 a, 76228 Karlsruhe,

Klägers,

gegen

die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,

Beklagte,

wegen Datenschutzrechts; Einschreiten der Bundesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
hier: vorläufige Streitwertfestsetzung

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 15. Dezember 2025

durch

den Richter Dr. Erdmann

als Berichterstatter

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG vorläufig auf

20.000,- Euro

festgesetzt; für jede der vier Beschwerden war jeweils der
Auffangstreitwert von 5.000,- Euro anzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 S. 2 GKG).

Dr. Erdmann



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Köln